



Stufe 3

Grundsätze der Auftragsausführung - Corporate & Investment Bank

Anhang Devisen

Deutsche Bank AG (Zweigniederlassungen & relevante Konzern- und
Tochtergesellschaften im EWR)
Geschäftsbereich Corporate & Investment Bank (die „Bank“)



Informationen zu unseren Grundsätzen für die Bearbeitung und Ausführung von Aufträgen gemäß MiFID II

1. Einleitung

Dieser Anhang enthält Informationen darüber, wie, wo und wann die Deutsche Bank im Bereich Corporate & Investment Bank im Rahmen des Devisengeschäfts bei der Abwicklung von Geschäften mit professionellen Kunden gemäß MiFID II die bestmögliche Ausführung von Aufträgen erbringt. Der Begriff „Kunde“ ist in diesem Anhang so zu verstehen, dass er sich nur auf professionelle Kunden bezieht.

Dieser Anhang ist in Zusammenhang mit den übergreifenden Grundsätzen zur Auftragsausführung der Deutschen Bank zu lesen, die unter <https://www.db.com/Ausfuhrungsgrundsätze> zur Verfügung stehen (**Grundsätze**). Alle definierten Begriffe, die in diesem Anhang nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in den Grundsätzen zugewiesen wird.

2. Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für Geschäfte, die mit dem Geschäftsbereich Devisen („Foreign Exchange“, „FX“) der Deutschen Bank (einschließlich dem Geschäftsbereich Emerging Markets FX) getätigt werden.

Dieser Anhang umfasst Aufträge mit Devisenprodukten der folgenden Anlageklassen:

- Währungsderivate, einschließlich Swaps, Termindevisen und andere Währungsderivate,
- Verbriefte Derivate,
- Strukturierte Finanzinstrumente,
- Fremdkapitalinstrumente,

(zusammen die **FX-Assetklassen**).

Siehe Ziffer 4 unten im Hinblick auf Devisengeschäfte und Transaktionen mit Edelmetallen.

Es ist zu beachten, dass dieser Anhang nicht für börsennotierte Produkte gilt. Informationen zu unseren Grundsätzen zu börsennotierten Produkten können Sie dem Anhang „Börsennotierte Derivative“ entnehmen.

3. Berechtigtes Vertrauen und Anwendung des Vierfach-Tests

Wie in den Grundsätzen dargelegt, ist die bestmögliche Ausführung dann geschuldet, wenn die Deutsche Bank Aufträge im Namen von Kunden ausführt, bei denen der Kunde sich berechtigterweise darauf verlässt, dass seine Interessen in Bezug auf die Preisgestaltung und andere Elemente der Transaktion gewahrt werden. Wenn die Deutsche Bank einen Auftrag nicht im Namen eines Kunden ausführt, schuldet die Deutsche Bank diesem Kunden keine bestmögliche Ausführung, weshalb die Grundsätze und dieser Anhang folglich keine Anwendung finden.

Das Devisengeschäft der Deutschen Bank wird überwiegend auf Basis von ausgehandelter Transaktionen betrieben, bei denen die Deutsche Bank im eigenen Namen agiert. Zu den



ausgehandelten Transaktionen gehören Angebotsanfragen („Request for Quotes“, „RFQ“), Interessenbekundungen („Indications of Interests“, „IOIs“) und Rückrufaktionen.

Wenn die Deutsche Bank einen Auftrag im Namen eines Kunden ausführt und der Kunde sich daher berechtigterweise darauf verlässt, dass die Deutsche Bank seine Interessen wahrt, hat die Deutsche Bank gegenüber dem Kunden eine Pflicht zur bestmöglichen Ausführung. Kunden, die sich nicht berechtigterweise auf die Deutsche Bank in Zusammenhang mit dem Schutz ihrer Interessen verlassen, wird keine bestmögliche Ausführung geschuldet. Die Deutsche Bank ermittelt anhand des Vierfach-Tests (siehe Ziffer 2 der Grundsätze), ob Kunden sich berechtigterweise auf sie verlassen.

Die Deutsche Bank hat unter Berücksichtigung des Vierfach-Tests festgestellt, dass die Mehrzahl der mit den Kunden getätigten Devisen-Geschäfte nicht dazu führt, dass die Kunden sich berechtigterweise darauf verlassen, dass die Deutsche Bank ihre Interessen schützt. Dies vor allem deshalb, da das Geschäft auf Basis von Angebotsanfragen betrieben wird und der Devisenmarkt im Allgemeinen liquide und transparent ist und weil es für Kunden gängige Praxis ist, verschiedene Angebote einzuholen und zu vergleichen.

Daher ist die Deutsche Bank durch die Anwendung des Vierfach-Tests zu dem Schluss gekommen, dass die Deutsche Bank im Allgemeinen, mit Ausnahme der Beispiele in Ziffer 5, nicht im Namen des Kunden handelt und der Kunde sich dementsprechend nicht darauf verlässt, dass die Deutsche Bank seine Interessen im Zusammenhang mit dem Devisengeschäft schützt. Folglich ist dem Kunden in den meisten Fällen die bestmögliche Ausführung nicht geschuldet.

Obwohl die Deutsche Bank zu dem Schluss gekommen ist, dass die bestmögliche Ausführung üblicherweise bei Transaktionen auf RFQ-Basis keine Anwendung findet, kann es in eingeschränkten Fällen vorkommen, dass nach Anwendung des Vierfach-Tests nicht eindeutig festgestellt werden kann, dass sich ein Kunde nicht auf die Deutsche Bank verlässt. Dies kann beispielsweise in Zusammenhang mit der Abwicklung oder Restrukturierung bestimmter strukturierter Produkte der Deutschen Bank vorkommen, bei denen der Kunde sich darauf verlassen kann, dass die Deutsche Bank das Risiko der Transaktion oder deren Bestandteile bewertet. Unter solchen Umständen berücksichtigt die Deutsche Bank den Vierfach-Test. Wenn die Deutsche Bank feststellt, dass sich der Kunde im Großen und Ganzen wahrscheinlich berechtigterweise auf sie verlässt, führt sie den Auftrag bestmöglich aus.

Zur Ausräumung von Zweifeln hat die Deutsche Bank entschieden, dass Kunden bei der Ausführung der folgenden Auftragsarten kein berechtigtes Vertrauen in die Deutsche Bank setzen sollten:

- Rückrufaktionen, bei denen der Kunde sein Interesse bekundet, mit der Deutschen Bank zu einem bestimmten Preis oder um einen bestimmten Preis herum Handelsgeschäfte zu tätigen. Wenn die Deutsche Bank anschließend bereit ist, zu diesem Preis oder um etwa diesen Preis Handelsgeschäfte zu tätigen, wird die Deutsche Bank den Kunden zurückrufen und den Preis angeben, zu dem die Deutsche Bank bereit ist, zu handeln. Die Entscheidung, mit dem Handelsgeschäft zu dem von der Deutschen Bank angebotenen Preis fortzufahren oder nicht, liegt beim Kunden.
- Referenzpreisgeschäfte, bei denen der Kunde der Deutschen Bank einen festen Auftrag erteilt, um zu einem Preis zu handeln, der durch einen vereinbarten Mechanismus vor Abschluss der Transaktion festgelegt wird. Kunden sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Auftrag zu diesem Preis ausgeführt wird und sie sollten daher keine Preisverbesserung oder -abweichung von dem in ihrem Auftrag angegebenen Preis erwarten.
- Festpreis- oder Schwellenwertaufträge, bei denen die Deutsche Bank den Auftrag zum extern veröffentlichten festen oder Schwellenwertpreis (gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags („Spreads“) oder einer Gebühr) abwickelt.

4. Devisenkassakurse und Edelmetalle



Wie in den Grundsätzen der Deutschen Bank dargelegt, beschränkt sich der Umfang der bestmöglichen Ausführung auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Sinne der MiFID II. Lieferbare Devisenkassakurse und Edelmetalle sind keine MiFIDII-Finanzinstrumente und unterfallen daher nicht den Bestimmungen der Deutschen Bank zur bestmöglichen Ausführungen gemäß MiFID II.

5. Devisenderivate

Während lieferbare Devisenkassakurse und Edelmetalle keine Finanzinstrumente sind, entsprechen Devisenderivate (FX-Derivate) durchaus der Definition eines Finanzinstruments. Die Deutsche Bank unterliegt daher möglicherweise der Pflicht zur bestmöglichen Ausführung. FX-Derivate umfassen Termindevisen, FX-Swaps, nicht lieferbare Terminkontrakte und Optionsrechte. Das Devisengeschäft der Deutschen Bank wird überwiegend auf Basis von ausgehandelten Transaktionen betrieben, bei denen die Deutsche Bank im eigenen Namen tätig wird. Allerdings akzeptiert die Deutsche Bank bestimmte Auftragsarten für bestimmte FX-Derivate. Der Geschäftsbereich Devisen der Deutschen Bank akzeptiert die folgenden Auftragsarten bei FX-Derivaten:

- Limitierte Aufträge - die Deutsche Bank führt den Auftrag zum festgelegten Preislimit oder besser aus. Dazu gehören Aufträge in Devisenoptionen, bei denen Schwankung, Prämie und/oder Zuschlag vom Kunden festgelegt werden.
- Markt- oder „bestmögliche“ Aufträge - Die Deutsche Bank wickelt den Auftrag ab oder legt die Bestandteile der Preisbildung nach bestem Bemühen fest.
- Sonstige Aufträge in Devisenoptionen - Die Deutsche Bank erfüllt den Auftrag, wenn und soweit sie dies unter Berücksichtigung der vom Kunden vorgegebenen Parameter tun kann.

6. Ausführungsfaktoren

Bei der Ausführung von Aufträgen für Kunden in Devisen-Finanzinstrumenten berücksichtigt die Deutsche Bank die Ausführungsfaktoren im Rahmen ihrer Verpflichtung, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen.

Bei der Bestimmung der jeweiligen Bedeutung, die jedem der Ausführungsfaktoren beizumessen ist, berücksichtigt die Deutsche Bank die Eigenschaften der Transaktion, wie deren Umfang, etwaige besondere Bedingungen und die Komplexität der Transaktion insgesamt (einschließlich der Art und Dauer des Auftrags, den die Deutsche Bank erhält) sowie alle anderen Aspekte, die sie für die Ausführung des Auftrags als relevant erachtet, wie beispielsweise verfügbare interne und/oder externe Liquidität für das betreffende Währungspaar und die möglichen Auswirkungen auf den Ausführungsmarkt. Durch die Berücksichtigung dieser Faktoren ist die Deutsche Bank in der Lage, zu bestimmen, welche der Ausführungsfaktoren am wichtigsten sind und welches Gewicht sie jedem einzelnen beimessen sollte.

In der Regel wird dem Preis der Transaktion ohne unsere eigenen Ausführungskosten das größte Gewicht beigemessen. Wenn jedoch Umstände vorliegen, die bewirken, dass die übliche Gewichtung der Ausführungsfaktoren nicht zum bestmöglichen Ergebnis für einen Kunden führen würde, bestimmt die Deutsche Bank die relative Gewichtung jedes Ausführungsfaktors für jeden einzelnen Auftrag. Das bedeutet, dass Umstände auftreten können, in denen andere Faktoren stärker gewichtet werden als der Preis. Als solche Faktoren kommen in Betracht:

- Wahrscheinlichkeit der Ausführung oder Abwicklung: bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, dass die Deutsche Bank in der Lage ist, einen Auftrag in der angegebenen Größe (oder zumindest einen wesentlichen Teil davon) vollständig zu erfüllen, und die Wahrscheinlichkeit, dass die Deutsche Bank die Transaktion nach der Ausführung zeitgerecht abwickeln kann,



- **Schnelligkeit:** die Geschwindigkeit, mit der die Deutsche Bank verfahren und den Auftrag ausführen kann und
- **Kosten:** hiermit sind die Kosten gemeint, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Ausführung seines Auftrags entstehen.

Ein Beispiel dafür, dass anderen Faktoren ein größeres Gewicht beigemessen werden kann als dem Preis, ist der Fall, dass der Zugang zu Liquidität im betreffenden Produkt in irgendeiner Weise eingeschränkt ist, z.B. wenn das Produkt nicht liquide ist. In einem solchen Fall kann die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung in Anbetracht der Größe des Auftrags von der Deutschen Bank höher gewichtet werden als der Preis. Schnelligkeit ist in der Regel ein Aspekt, dem ein größeres Gewicht beigemessen wird, sofern die Eigenschaften des Kundenauftrags oder die Marktbedingungen dazu führen, dass dieser Faktor wichtiger ist als der Preis. Dies hängt jedoch von der Art des Auftrags und anderen relevanten Aspekten ab, die bei Eingang des Auftrags berücksichtigt werden. In den meisten Fällen werden in den FX-Assetklassen den Kosten keine hohe Bedeutung beigemessen, da normalerweise keine erheblichen Kosten für Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Finanzinstrumente entstehen und auch die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung in der Regel nicht als hoch eingestuft wird.

Letztendlich variieren die Ausführungsfaktoren in Abhängigkeit von (i) den allgemeinen Marktbedingungen während des Ausführungszeitraums, einschließlich der Volatilität und der verfügbaren Marktliquidität, und (ii) den genauen Bedingungen und der Komplexität der Transaktion.

7. Wahl des Ausführungsplatzes

Die Deutsche Bank selbst ist der einzige Ausführungsplatz für die Ausführung von Aufträgen in den FX-Assetklassen für Kunden und damit der Ausführungsplatz, auf den sie sich in erheblichem Maße verlässt, um ihrer Verpflichtung nachzukommen, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um für den Kunden durchgängig das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Deutsche Bank ist der Auffassung, dass sie durch die interne Bearbeitung aller Aufträge in der Lage ist, durchgängig die bestmögliche Ausführung für ihre Kunden zu erzielen. Die Deutsche Bank geht angemessenerweise davon aus, dass sie durch die Wahl dieses Ausführungsplatzes Ergebnisse für Kunden erzielen kann, die mindestens so gut sind wie die Ergebnisse, die sie angemessenerweise von der Nutzung alternativer Ausführungsplätze erwarten kann.

Die Deutsche Bank übermittelt keine Aufträge in den FX-Assetklassen zur Ausführung an andere Unternehmen.

Siehe Ziffer 8 der Grundsätze zu den Risiken in Zusammenhang mit der OTC-Ausführung.

8. Überwachung der bestmöglichen Ausführung

In Übereinstimmung mit Ziffer 6 der Grundsätze werden alle Transaktionen (die entweder über Sprach- oder elektronische Kanäle ausgeführt werden), bei denen die Deutsche Bank die Einschätzung abgegeben hat, dass sie die bestmögliche Ausführung schuldet, einzeln oder insgesamt mit dem internen Referenzpreis oder relevanten internen Daten verglichen, um sicherzustellen, dass durchgängig die bestmögliche Ausführung erzielt wird. Die Deutsche Bank kann eine Reihe von Datenquellen einschließlich externer und interner Preisdaten nutzen, um den relevanten internen Referenzpreis oder relevante interne Daten zu ermitteln.



Die Ergebnisse und die Methodik eines solchen Vergleichs werden regelmäßig überprüft, um festzustellen, ob Korrekturmaßnahmen erforderlich sind oder ob alternative Ausführungsplätze genutzt werden sollten. Der Anwendungsbereich der Pflicht zur bestmöglichen Ausführung und der zugehörigen Vereinbarungen, einschließlich dieser Grundsätze, unterliegen der regelmäßigen Überprüfung und werden gegebenenfalls überarbeitet.